

Entleihbedingungen für den Bus



1. Vertragsgegenstand

Vermietet wird der PKW **Renault Traffic** mit folgendem amtlichen Kennzeichen **NEA-KJ-422** für den im Entleihschein angegebenen Zeitraum.

2. Pflichtenlage

a) Vermieter

Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.

Der Mietgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

- Fahrzeug
- Schlüssell
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Erste-Hilfe-Anweisung
- Erste-Hilfe-Kasten
- Fahrtenbuch
- Eiskratzer
- Handbesen
- Scheibenwischwasser

Sofern einzelne Mietgegenstände insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der KJR den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Mieter

Eine Untervermietung an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Mietzeit ist das Fahrzeug vollgetankt und sauber auf den vorgesehenen Parkplatz beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim abzustellen und der Schlüssel in der Geschäftsstell des KJR's unverzüglich zurückzugeben.

Der Mieter sichert zu, dass er im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis für das geliehene Fahrzeug ist und dass ausschließlich er bzw. Personen mit ausreichender Fahrerlaubnis das Fahrzeug führen werden.

Beschädigungen während der Mietdauer sind sofort zu melden.

Das beiliegende Fahrtenbuch muss vom Mieter nach jeder Fahrt ordnungsgerecht geführt werden. Außerdem trägt der Mieter Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Fahrzeug nehmen können. Es handelt sich um ein Diesel-Fahrzeug, dass vom Mieter vollgetankt zurückgebracht werden muss und im gesamten Fahrzeug herrscht striktes Rauchverbot.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Der Bus ist gegen Haftpflicht und Vollkasko mit 300 € Selbstbeteiligung versichert. Die Eigenbeteiligung und das Abschleppen sind im Schadensfall vom Entleiher zu tragen. Bei Nichtmitgliedsverbänden fällt zusätzlich ein Versicherungsausgleich (3-Jahresberechnung) an. Es besteht ferner eine Insassenversicherung gegen Tod / Invalidität (25.000 € / 50.000 €). Die Versicherungen werden vom Verleiher getragen. Der Kreisjugendring haftet nicht für Schäden, die nicht von den Versicherungen gedeckt sind. Von etwaigen Ansprüchen Dritter ist er insoweit von dem jeweiligen Verantwortlichen freizustellen.

Während des Mietzeitraumes haftet der Mieter während der Mietdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Mietsache, die nicht von den oben

genannten Versicherungen abgedeckt sind. Der Abschluss einer etwaigen Zusatzversicherung wird empfohlen.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Mieter.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses) haftet der Mieter in vollem Umfang.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Mietsache erfolgt nach den ausgewiesenen Angaben auf dem Entleihschein in der Geschäftsstelle des KJR durch den Mieter oder eine von dieser bevollmächtigte Person (evtl. schriftliche Vollmacht verlangen). Bei der Übergabe der Mietsache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch. Der Entleihschein (s. Anhang) wird erstellt und von den Vertretern der Mietparteien gegengezeichnet.

Durch den Entleihschein bestätigt der Mieter den einwandfreien Zustand der Mietsache. Bei der Übergabe ist das Fahrzeug vollgetankt.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe wie auf dem Entleihschein ausgewiesen in der Geschäftsstelle des KJR durch den Mieter oder eine von dieser bevollmächtigte Person (evtl. schriftliche Vollmacht verlangen).

Das Fahrzeug ist in voll funktionsfähigem, gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Entleihschein ist zu vervollständigen.

Der Entleiher kommt bei sehr starken Verunreinigungen für die entstehenden Kosten auf.

Beschädigungen der Mietsache führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Vermieters.

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben.

7. Direktübergabe an Dritte

Im Falle der Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Vermieter zulässig ist, füllen der Vormieter und der Nachmieter den Entleihschein aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt dann der Neumieter die Haftung. Das Übergabeprotokoll wird durch den Nachmieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter mitübergeben.

8. Vorzeitige Beendigung/außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Mieters kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen, die Mietsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

9. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.